

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Außertarifliche Dienstbefreiung vor und an kirchlichen Feiertagen und zu besonderen Anlässen (S. 237) — Empfehlung einer Kollekte zum 140jährigen Bestehen des Rauhen Hauses (S. 237) — Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (S. 237) — Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT; hier: Abteilungen 12, 13, 21 und 30 a (S. 240) — Rendsburger Kirchenmusiktage vom 15. bis 19. Oktober 1973 (S. 242) — Schrifttum (S. 243) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 243) — Stellenausschreibungen (S. 244)

III. Personalien (S. 244)

Bekanntmachungen

Außertarifliche Dienstbefreiung vor und an kirchlichen Feiertagen und zu besonderen Anlässen

Kiel, den 22. August 1973

In dem Bemühen, in vorbezeichneter Angelegenheit ein möglichst einheitliches Vorgehen im Raum der Gliedkirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche anzustreben, hat der Rat der NEK in seiner 34. Sitzung vom 14. August 1973 durch Beschluß empfohlen,

Gründonnerstag ab Mittag

Reformationstag ab Mittag

24. Dezember ganz

31. Dezember ab Mittag

in den kirchlichen Dienststellen dienstfrei zu gewähren.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat sich diese Empfehlung in ihrer Sitzung vom 16. August 1973 zu eigen gemacht. Wegen der Besonderheit des kirchlichen Dienstes sieht sie davon ab, diese Empfehlung etwa in der Form einer gesetzlichen Regelung für allgemein verbindlich zu erklären. Es wird jedoch den Dienststellen der Landeskirche, der Propsteien, der Kirchengemeinden, der Verbände und sonstiger kirchlicher Einrichtungen um der angestrebten Einheitlichkeit im nordelbischen Bereich willen empfohlen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse und die Besonderheiten des Dienstes zulassen, künftig — beginnend mit dem Reformationstag dieses Jahres — entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 04110 — 73 — 1

Empfehlung einer Kollekte zum 140jährigen Bestehen des Rauhen Hauses

Kiel, den 29. August 1973

Am 12. September 1973 besteht das Rauhe Haus 140 Jahre. Viele Gemeinden verdanken dieser von J. H. Wichern gegründeten Einrichtung tatkräftige und treue Mitarbeiter.

Die Kirchengemeinden, die sich dem Rauhen Haus besonders verbunden wissen, werden gebeten, für die Aufgaben der Diakonenanstalt (ohne Änderung des Kollektenplans) eine besondere Kollekte vorzusehen und dem Rauhen Haus unmittelbar zuzuleiten.

Konto: PSA Hamburg 5528-204

(Blz 200 100 20)

Deutsche Bank AG 76/08888

(Blz 200 700 00)

Hamburger Sparkasse 1077/24 15 01

(Blz 200 509 90)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII

Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer

Kiel, den 14. August 1973

Die Frage, ob und in welchem Umfang den Kindern ausländischer Arbeitnehmer Schulunterricht, insbesondere auch Deutsch- und gegebenenfalls Religionsunterricht angeboten wird und damit das Recht auf Bildung und Ausbildung gewährleistet ist, hat viele Gemeinden und Arbeitskreise der ört-

lichen Diakonie beschäftigt. Das Landeskirchenamt hat diese Fragen auch dem Kultusministerium und Landesschulamt des Landes Schleswig-Holstein gegenüber zur Sprache gebracht. Nachstehend gibt das Landeskirchenamt den Erlaß des Kultusministers bezüglich des Unterrichts für Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 3. Juli 1973 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4200 — 73 — VIII

Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer

Runderlaß des Kultusministers vom 3. Juli 1973
— X 21 A — 19 — 01/11 —

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 14./15. Mai 1964 (Bekm. v. 14. Juli 1964 — NBl. KM. Schl.-H. S. 230 —) haben die Länder in vielfältiger Weise die Aufgabe wahrgenommen, den ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen die erfolgreiche Mitarbeit in deutschen Schulen zu ermöglichen. Inzwischen wurden die Erfahrungen, die die Länder mit ihren Maßnahmen gesammelt haben, in Beratungen der Kultusministerkonferenz aufeinander abgestimmt und so weiter entwickelt, daß die im deutschen Schulsystem liegenden Bildungschancen von den Kindern ausländischer Arbeitnehmer in verstärktem Maße wahrgenommen werden können. Die nachstehende Regelung dient der Durchführung des von der Kultusministerkonferenz hierzu gefaßten Beschlusses.

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Schulpflicht — SchulpfG. — vom 5. Dezember 1955 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 109) wird ergänzend zu dem Durchführungserlaß vom 27. April 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 180) und der Schulbesuchsordnung vom 11. Juni 1971 (Amtsbl. Schl.-H. S. 460) — Beilage zum NBl. KM. Schl.-H. Nr. 12/1971 — SchulBesO — folgendes bestimmt:

1. Schulpflicht

- 1.1 Nach § 1 Abs. 1 SchulpfG. sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, schulpflichtig.
- 1.2 Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn diese Personen nach dem Recht ihres Heimatlandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind. Die aus dem Ausland zugezogenen Kinder und Jugendlichen sind nach § 4 Abs. 1 SchulpfG. solange schulpflichtig wie Kinder und Jugendliche gleichen Alters, die seit dem Beginn ihrer Schulpflicht in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Schulleiter der Grund- oder Hauptschule stellt fest, ob und ggf. bis zum Ende welchen Schuljahres solche Kinder und Jugendliche noch die Grund- oder Hauptschule besuchen müssen und in welche Klassenstufe sie einzutreten haben. Für ausländische Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter trifft die entsprechende Entscheidung der Leiter der Berufsschule.

2. Aufnahme in die deutsche Schule

- 2.1 Ausländische Kinder, die in Schleswig-Holstein schulpflichtig sind und dem Unterricht an einer deutschen Schule ohne erhebliche Sprachschwierigkeiten folgen können, sind in die ihrem Alter oder ihren Leistungen entsprechende Klasse aufzunehmen. Der Anteil der ausländischen Kinder in einer Klasse mit deutschen Schülern soll 20 v. H. der Gesamtzahl der Schüler nicht überschreiten.
- 2.2 Ausländische Kinder, die in ihrer Heimat noch nicht schulpflichtig waren und in der Bundesrepublik schulpflichtig werden, nehmen in der Regel von Anfang an am Unterricht für deutsche Kinder in der Klasse 1 teil. Das gilt auch für Schüler, die im Verlauf des Schuljahres in die Klasse 1 eintreten. Ausländische Kinder, die einer der Klassen 2—9 zuzuordnen wären, aber wegen Sprachschwierigkeiten dem Unterricht in einer deutschen Klasse nicht folgen können, sollen in Vorbereitungsklassen aufgenommen werden. Die Vorbereitungsklasse ist Bestandteil der deutschen Schule.
- 2.3 Die Überweisung ausländischer Schüler in Sonderschulen kommt nur in Betracht, wenn eine Behinderung im Sinne des § 6 SchulpfG und nicht nur eine mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache vorliegt. Mein Erlaß vom 27. August 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 293) ist dabei zu beachten.

3. Vorbereitungsklassen

- 3.1 Die Vorbereitungsklassen haben die Aufgabe, den Prozeß der Eingewöhnung in deutsche Schulverhältnisse zu erleichtern und zu beschleunigen.
- 3.2 Falls die Aufnahme der ausländischen Schüler in die entsprechende Klasse mit deutschen Schülern nicht sofort möglich ist, können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die ausländischen Schüler Vorbereitungsklassen einrichten. Das Recht der unteren Schulaufsichtsbehörden, Maßnahmen nach § 34 Abs. 1 SchulVG zu treffen, bleibt unberührt.
- 3.3 Die Klassenstärke einer Vorbereitungsklasse soll 30 Schüler nicht überschreiten. Sobald eine Klasse mehr als 30 Schüler umfaßt, soll eine weitere Klasse eingerichtet werden. Eine Vorbereitungsklasse muß am Ende des Schuljahres aufgelöst werden, wenn die Schülerzahl unter 15 gesunken ist.
- 3.4 Werden an einer Schule mehrere Vorbereitungsklassen gebildet, ergeben sich folgende organisatorische Möglichkeiten:
 - a) Einteilung in Klassen entsprechend dem Alter der Schüler (z. B. Grund- und Hauptschüler) unter Zusammenfassung der Kinder verschiedener Nationalität.
 - b) Einteilung entsprechend den Deutschkenntnissen der Schüler (Anfänger und Fortgeschrittene) unter Zusammenfassung der Kinder verschiedener Nationalität.
 Welche Form gewählt wird, richtet sich nach den örtlichen Schulverhältnissen.
- 3.5 Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse umfaßt 22 Wochenstunden, die wie folgt aufgeteilt werden:

Deutsch	6
Mathematik	3
Musik	1
Kunsterziehung	2
Handarbeit/Werken	2
Leibeserziehung	2
Sachunterricht	6

- 3.6 Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache. Der Unterricht in Mathematik macht die Schüler zu Beginn mit den Zahlen und Rechenoperationen in deutscher Sprache vertraut. Später sollen die bereits vorhandenen Fertigkeiten durch mündliches und schriftliches Rechnen erhalten und weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des Sachunterrichts ist der Verkehrserziehung der ausländischen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 3.7 Der Unterricht orientiert sich im übrigen an den allgemein geltenden Lehrplanrichtlinien. Die Schüler der Vorbereitungsklassen sollen in den Fächern Musik, Kunst, Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Leibeserziehung gemeinsam mit deutschen Schülern unterrichtet werden.
- 3.8 Der Besuch der Vorbereitungsklasse dauert in der Regel 1 Jahr und kann bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Schuljahres verlängert werden, wenn der Schulleiter nach Anhören des Lehrers der Vorbereitungsklasse der Auffassung ist, daß der ausländische Schüler die deutsche Sprache noch nicht genügend beherrscht und infolgedessen nicht in der Lage ist, im Unterricht der seinem Alter und Leistungsstand entsprechenden Klasse mit deutschen Schülern mitzuarbeiten.
- Kein ausländischer Schüler darf eine Vorbereitungsklasse länger als 2 Jahre besuchen.
- 3.9 Der Besuch der Vorbereitungsklasse wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

4. Weitere Hilfen

4.1 Förderkurse (Deutschkurse)

- a) Förderkurse in Deutsch können innerhalb der öffentlichen Grund- und Hauptschulen für solche ausländischen Kinder eingerichtet werden, die die Grund- und Hauptschule zusammen mit deutschen Kindern besuchen, wenn eine Vorbereitungsklasse nicht vorhanden ist.
- b) Ein Förderkurs darf nicht mehr als 30 Schüler umfassen. Wird diese Zahl überschritten, ist ein 2. Förderkurs einzurichten. Ein Förderkurs muß am Ende des Schuljahres aufgelöst werden, wenn die Schülerzahl unter 10 Schüler gesunken ist. Bestehen an einer Schule mehrere Förderkurse, sollen die Schüler nach dem Stand ihrer Deutschkenntnisse oder nach Altersstufen zusammengefaßt werden. Der Förderkurs umfaßt 12 Wochenstunden Deutsch. Die Schüler werden für diese Stunden vom Unterricht in der Klasse mit deutschen Schülern befreit. In Betracht kommt dabei an Hauptschulen insbesondere der Englischunterricht sowie der Unterricht in Geschichte und Sachkunde. Die Teilnahme am Englischunterricht ist für ausländische Schüler in jedem Fall freiwillig; ein Anspruch auf Englischunterricht besteht nicht, wenn die für Englisch vorgeschriebenen Stunden für Förderkurse eingesetzt worden sind.
- c) Für ausländische Schüler, deren Volksschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres endet und die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, kann der Förderkurs bis zu 15 Stunden ausgedehnt werden. Dieser zusätzliche Deutschunterricht soll die sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch berufsbildender Schulen ermöglichen.

4.2 Förderunterricht (Deutschunterricht)

- a) Förderunterricht in Deutsch kann für ausländische Schüler eingerichtet werden, wenn sie nach dem Besuch einer Vorbereitungsklasse oder eines Förderkurses noch nicht über befriedigende Kenntnisse und Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Der Förderunterricht umfaßt 3 Wochenstunden zusätzlichen Deutschunterrichts. Er ist an der Grundschule durch äußere Differenzierung im Fach Deutsch und unter Verwendung der Förderstunden, in der Hauptschule anstelle des Englischunterrichts, zu erteilen. Für die Gruppenstärken im Förderunterricht und für die Bildung mehrerer Gruppen gelten die Bestimmungen für Förderkurse entsprechend.
- b) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann genehmigen, daß Vorbereitungsklassen, Förderkurse oder Förderunterricht versuchsweise durch andere Formen schulischer Förderung ersetzt werden.
- c) Wenn die Einrichtung von Deutschkursen an Berufsschulen möglich ist, sollen sie besonders den ausländischen Jugendlichen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, die Möglichkeit geben, ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben.

5. Lernmittel und Lehrmittel

- 5.1 Die sächlichen Kosten für die Vorbereitungsklassen, Förderkurse und Förderunterricht, die innerhalb der öffentlichen Grund- und Hauptschulen eingerichtet oder durchgeführt werden, tragen nach § 22 SchulVG die Schulträger.
- 5.2 Soweit durch Zusammenfassung von ausländischen Schülern zu Vorbereitungsklassen zusätzliche Schulwegkosten entstehen, gewährt das Land nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zusätzliche Zuschüsse entsprechend der Regelung des § 40 SchulVG.
- 5.3 Die für den Deutschunterricht für ausländische Kinder zugelassenen Schulbücher werden im Nachrichtenblatt des Kultusministers veröffentlicht.

6. Zeugnisse

- 6.1 Ausländische Schüler, die eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten Zwischenzeugnisse nach Anlage 1 sowie ein Abschluszeugnis nach Anlage 2, in dem die Klassenstufe angegeben ist, in die der Schüler eingewiesen wird. Die Leistungen in der deutschen Sprache werden allein durch eine Bemerkung über die Verständigungsfähigkeit ausgedrückt.
- 6.2 Ausländische Schüler in den Klassen mit deutschen Schülern erhalten Zeugnisse wie deutsche Schüler. Die Benotung kann in einzelnen Fächern für die Dauer eines Jahres ausgesetzt werden. Das Zeugnis enthält in diesem Fall folgende Bemerkung: „Kann wegen noch nicht ausreichender Deutschkenntnisse im Fach . . . nicht benotet werden.“ Im Fach Deutsch können die Leistungen wie im Zeugnis für Schüler in Vorbereitungsklassen anstelle einer Note durch eine Bemerkung ausgedrückt werden (s. Tz. 6.1).
- 6.3 Eine Bemerkung über die Leistungen, die ausländische Schüler im muttersprachlichen Unterricht (s. Tz. 8.1) erbracht haben, kann in allen Zeugnissen zusätzlich aufgenommen werden. Der entsprechende Eintrag auf den für Bemerkungen vorgesehenen Teilen des Zeugnisformulars erfolgt dann nach den Angaben des ausländischen

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT
(Abteilungen 12, 13, 21, 30 a)

vom 2. Juli 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die Abteilung 12 erhält folgende Fassung:

„12. Diakone, Gemeindehelfer(innen)
und Helfer im Gemeindedienst

1. Vergütungsgruppe IX b
Helfer im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).
2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung.
3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Pfarrgehilfen, Pfarrhelfer.
(Pfarrgehilfen und Pfarrhelfer sind Helfer im Gemeindedienst mit förderlicher Aus- oder Vorbildung).
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a in Tätigkeiten, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
 - c) Gemeindehelfer(innen).
(Gemeindehelfer(innen) sind Angestellte, die eine kirchlich anerkannte Prüfung als Gemeindehelfer(in) gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelfer(in) vom 28. November 1958 (KGVB1. S. 136) abgelegt haben).
6. Vergütungsgruppe V c
 - a) Gemeinde- oder Jugenddiakone.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. c nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b.

7. Vergütungsgruppe V b

- a) Angestellte wie zu Nr. 6 mit zusätzlicher Ausbildung als Katechet, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Zusatzausbildung.
- b) Angestellte wie zu Nr. 6, die sich durch ihre besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V c herausheben.
- c) Angestellte wie zu Nr. 6 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

8. Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. b, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe V b herausheben (z. B. in großstädtischen Ballungszentren).
- b) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. a und b nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

9. Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte wie zu Nr. 6 als Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindehelfer(innen).
- b) Angestellte wie zu Nr. 8 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

(Hierzu Protokollnotizen 12, 22)“.

II. Die Abteilung 13 wird unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer gestrichen.

III. Die Abteilung 21 erhält folgende Fassung:

„21 Jugendwarte

1. Vergütungsgruppe VIII
Angestellte in der Tätigkeit von Jugendwarten.
2. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 1 in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach mehrjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
3. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a in Tätigkeiten, die in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.
4. Vergütungsgruppe V c
Jugendwarte mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Als Ausbildung für die Tätigkeit des Jugendwartes gilt z. B. die Ausbildung zum CVJM-Sekretär).
5. Vergütungsgruppe V b
 - a) Angestellte wie zu Nr. 4 mit zusätzlicher Ausbildung als Katechet, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger Zusatzausbildung in entsprechender Tätigkeit.
 - b) Angestellte wie zu Nr. 4, die sich durch ihre besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V c herausheben.
 - c) Angestellte wie zu Nr. 4 nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

6. Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. b, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe V b herausheben (z. B. in großstädtischen Ballungszentren).
- b) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a und b nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

7. Vergütungsgruppe IV a

Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)“.

IV. Abteilung 30 a (Angestellte im Schreibdienst) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 (Vergütungsgruppe VII) werden
 1. in der Fallgruppe h der sie bezeichnende Buchstabe durch den Buchstaben i ersetzt,
 2. nach der Fallgruppe g die folgende neue Fallgruppe h eingefügt: „h) Sekretärinnen²⁾ 3)“.
- b) In der Fußnote 2) Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 2

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. März 1973 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die im Arbeitsverhältnis standen, das am 1. April 1973 fortbestand, und die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 3 KAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kiel, den 2. Juli 1973

Unterschriften

Rendsburger Kirchenmusiktage vom 15. bis 19. Oktober 1973

Kiel, den 1. September 1973

Die diesjährige Fortbildungsveranstaltung für die Kirchenmusiker in der Landeskirche findet vom 15. bis 19. Oktober 1973 im Martinshaus in Rendsburg statt. Das Programm hat folgende Schwerpunkte:

Orgel:

- 1) Kurs für A + B-Kirchenmusiker im Colloquium-Stil. Vorbereitete Werke werden vorgestellt und diskutiert. Leitung: Professor Heintze, Bremen. — Parallel dazu
- 2) Kurs für C-Kirchenmusiker (evtl. in 2 Gruppen). Vorstellung von Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch. Praktische Hilfen zum Finden von Intonationen. Leitung: Frielinghaus, Bad Segeberg; E. Richter, Hamburg.

Chor:

- 1) Einstudierung eines Werkes für eine Abendmusik am Donnerstag, 18. Oktober 1973. Leitung: Baller, Rendsburg. Notenmaterial wird nach erfolgter Anmeldung verschickt.
- 2) Vorstellung und „Durchsingen“ einfacher Chorliteratur. Leitung: Nehmiz, Niebüll.
- 3) Vorstellung (Information) über neue Chorliteratur mit Hilfe eines technischen Mittlers. Leitung: Schwarz, Rickling.
- 4) Choristische Improvisationen. Leitung: Gebhard, Kiel.

Grundsätzliche Fragen zum Berufsverständnis:

- 1) Interpretation von Texten / Thesen über das Berufsverständnis. Leitung: Std.Dir. Richter, Lübeck.
- 2) Erfahrungsaustausch über Schwierigkeiten in den Gemeinden. (Gruppenarbeit)
- 3) Podiumsgespräch über Fragen, die sich aus 1 und 2 ergeben mit Fräulein Schreiber, Kiel; Herrn Bischof Petersen, Schleswig; den Kollegen Dressel, Frielinghaus, Nehmiz, Schwarz und einem Gemeindeglied aus Rendsburg. Gesprächsleitung: Pastor Sonntag, Kiel.
- 4) Zusammenfassung und Berichterstattung: Pastor von Stockhausen, Hamburg.

Musikalische Früherziehung:

Einführung in Arbeitsmethoden mit Orff'schen Instrumenten, verbunden mit Vermittlung von „Bausteinen“.

Leitung: Ob.Stud.Rat N. Hansen, Lübeck. — Parallel dazu

Praktische Hilfen für den Umgang mit der Orgel

Orgelbau, kleine Reparaturen, Registrierhilfen

Leitung: Dressel, Preetz.

Leitung der Tagung: Landeskirchenmusikdirektor Professor U. Röhl, Lübeck; Kirchenmusikdirektor Schwarz, Rickling; Pastor Sonntag, Kiel.

Tagungsbeitrag: 150,— DM. Die Gemeinden werden gebeten, den Tagungsbeitrag zu übernehmen.

Anmeldung an: Arbeitsstelle für Fortbildung, 23 Kiel, Dänische Straße 17, Landeskirchenamt.

Nach erfolgter Anmeldung erhalten alle Teilnehmer eine Bestätigung mit den notwendigen Unterlagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 30 130 — 73 — XI/IV a

Schrifttum

„Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus“. — Ein in der Bundesrepublik erschienenenes marxistisches Lehrbuch dieses Titels verdient auch kirchliche Aufmerksamkeit. Wir veröffentlichen daher eine Besprechung dieses Buches in gekürzter Form, die uns freundlicherweise Herr Pastor i. R. E. H. Staak-Neuschönningstedt zur Verfügung stellte:

In einigen Buchhandlungen der Bundesrepublik wird ein Buch „Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus“ angeboten, das auch die Aufmerksamkeit der Kirche verdient. Es handelt sich um ein im Verlag „Marxistische Blätter“ in Frankfurt a. M. schon in zweiter Auflage herausgebrachtes Lehrbuch, das mit Ausnahme des Vorwortes bis auf die Seitenzahlen identisch ist mit dem gleichnamigen Lehrbuch der DDR (Dietz-Verlag, Berlin 1972, 3. Aufl.). Der Leserkreis des in der BRD/DDR erschienenen Buches wird in der Jugend und in der arbeitenden Bevölkerung gesucht, während das in der DDR erschienene Original Verwendung im Staatsbürgerkundeunterricht der 11. und 12. Klassen der erweiterten Oberschulen und der Berufsschulen findet. Es handelt sich also um eine allgemein verbindliche Darstellung des Marxismus-Leninismus.

Mit diesem Buch ist eine neue Stufe in der ideologischen Entwicklung in der DDR erreicht, wo vorher noch andere und eigene Entwürfe von DDR-Philosophen um Anerkennung und Geltung rangen. Die im Verzeichnis des Autorenkollektivs aufgeführten Namen bezeichnen eine Reihe repräsentativer Professoren der Philosophie in der DDR, während andere sonst viel genannte Philosophen fehlen. Die Leitung des Kollektivs lag in den Händen von Matthäus Klein, einem ehemaligen Theologen.

Das kirchliche Interesse an dem Buch ist in seinem atheistischen Charakter begründet.

Die Bewährung christlichen Glaubens angesichts dieser Infragestellung vor dem Forum der Jugend stellt außerordentliche Anforderungen an die ev. Kirche, besonders an die wissenschaftlich Gebildeten in ihr. Es gilt, Antworten zu finden, die der Qualität der Infragestellungen nicht nachstehen, die Antithetik von Argumenten und Gegenargumenten überwinden und neue Horizonte christlicher Wahrheitsaussage und Wirklichkeitsgestaltung eröffnen.

Az.: 1704 — 73 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waabs, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstr. 13, zu richten. Die Kirchengemeinde Waabs liegt direkt an der Ostsee. Mit dem Pfarramt ist die Seelsorge am Kreiskrankenhaus in Eckernförde verbunden. Renoviertes Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen in Eckernförde gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Waabs — 73 — VI/C 5

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle) und Kating, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding ü. Husum einzusenden. Der Bezirk dieser vereinigten Pfarrstelle umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder. Höhere Schulen in Husum und St. Peter gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tönning (2) — 73 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide, Beselerstr. 28, zu richten. Die Kirchengemeinde Heide hat 6 Pfarrstellen und umfaßt ca. 20 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 4 000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) mit Gemeinderäumen unmittelbar neben der Kirche. Sämtliche Schulen sowie Höhere Handelsschule, Wirtschaftsgymnasium und Schule für med.-techn. Assistentinnen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Propst Steffen, 224 Heide, Beselerstraße 28, Tel. 0481/3220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heide (2) — 73 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Propstei Rantzaupfarrstelle, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hörnerkirchen umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder.

der Kirche, Kindergarten und modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Weiterführende Schulen im 17 km entfernten Elmshorn mit der Bundesbahn zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hörnerkirchen — 73 — VI/C 5

Die Kirchengemeinde **T a n g s t e d t** sucht für ihre neuerrichtete Stelle einen Mitarbeiter — Diakon oder Gemeindehelfer(in) — zum 1. Oktober oder später für Kinder-, Jugend- und Aufbauarbeit in der Gemeinde. Wir sind eine wachsende Gemeinde an der Grenze von Groß-Hamburg. Der Kirchenvorstand hilft bei der Beschaffung einer Wohnung. Meldungen erbeten an das Evangelische Pfarramt, 2 Tangstedt, Bez. Hamburg, Telefon: 04109/247.

Az.: 30 Tangstedt — 73 — VIII/B 4

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Organisten- und Kantorenstelle (B-Stelle) in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde zu Hamburg-Rahlstedt ist ab 1. 10. 1973 neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 7000 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Eine soeben gebaute vollmechanische Schuke-Orgel mit 17 Registern steht zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(-in), der (die) bereit ist, das kirchenmusikalische Leben in der Gemeinde fortzuführen, Erwachsenen-, Jugend- und Kinderchor weiter auszubauen und auch aufgeschlossen ist für die Erprobung neuer Wege.

Bewerber(-innen) wollen die üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einreichen an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde, 2000 Hamburg 73 (Rahlstedt), Greifenberger Straße 56.

Az.: 30 Rahlstedt-Dietrich-Bonhoeffer — 73 — XI/VI/XIII/
B 2/B 5

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel ist zum 1. Oktober 1973 die Stelle einer

Gemeindehelferin

neu zu besetzen. Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich, evtl. kann eine Wohnung gestellt werden.

Das Aufgabengebiet reicht von der Kinder- bis zur Seniorenarbeit und hat einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen. Da die drei Teilgemeinden von Ansgar in absehbarer Zeit vereinigt werden, muß von der Bewerberin Bereitschaft für eine funktionsgegliederte Teamarbeit erwartet werden.

Anfragen und Bewerbungen an den Kirchenvorstand Ansgar-Ost z. Hd. Pastor **M u n z**, 23 Kiel, Beselerallee 34, Telefon 8 43 44.

Az.: 30 Kiel-Ansgar-Ost — 73 — VIII/B 3

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1973 Kircheninspektor zur Anstellung (z. A.) **Kurt Beier** zum Kircheninspektor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufen:

Am 11. August 1973 der Pastor **Dieter Jahrmarkt**, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. September 1973 zum

Pastor der St. Martin-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf.

Bestätigt:

Am 2. August 1973 die Wahl des Pastors **Hans Witt**, bisher in Waabs, zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen, mit Wirkung vom 1. September 1973.

Gestorben:



Pastor i. R.

Erwin Köpp

geboren am 25. 8. 1908 in Karlshof/Pommern,
gestorben am 11. 8. 1973 in St. Peter-Böhl.

Der Verstorbene wurde am 5. 11. 1935 in Freienwalde ordiniert; er war anschließend Hilfsprediger und Pfarrer in Neukirchen/Pommern. Von 1945 ab war er Pastor in Ostfeld/Husum, von 1949 ab in Plön. Seit 1955 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 11. 1972 war er Pastor in Brokstedt.



Pastorin

Hannelore Frank

geb. Staeckert

geboren am 7. 12. 1927 in Gotha/Thüringen,
gestorben am 21. 7. 1973 in Hamburg-Eppendorf.

Die Verstorbene wurde am 24. 8. 1960 in Wenningstedt (Sylt) ordiniert. Seit dem 1. 5. 1969 war sie Pastorin der Kirchengemeinde List (Sylt).